

Antrag der Fraktion der FDP**Gesetz über die Änderung des Verfahrens hinsichtlich der Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 61 Satz 2 werden die Wörter „durch Gesetz“ gestrichen.
 - b) Nach Artikel 61 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Nähere regelt das Gesetz.“
2. Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, anderer Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz –KiStG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2008 (Brem.GBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften werden auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn sie

1. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten,
2. rechtstreu sind und
3. ihren Sitz in Bremen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern ihnen dort die Körperschaftsrechte verliehen worden sind.

Die Gewähr der Dauer nach Satz 1 Nr. 1 setzt voraus, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen. Die Antragsteller haben das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen darzulegen.

(2) Die rechtswidrige Verleihung der Körperschaftsrechte kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft oder in den Fällen des Artikels 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Eine rechtmäßige Verleihung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. die Gemeinschaft dies beantragt,
2. die Gemeinschaft nicht mehr die Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft besitzt,
3. an der Rechtstreue der Gemeinschaft begründete Zweifel bestehen,
4. die Gemeinschaft überschuldet oder zahlungsunfähig ist,

5. die Gemeinschaft seit einem Jahr handlungsunfähig ist, weil sie keine verfassungsmäßigen Vertreter hat, oder
6. die Gemeinschaft ihren Sitz in das Ausland verlegt.

Auf Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die bei Inkrafttreten der Verfassung vom 21. Oktober 1947 Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, finden die Sätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 6 keine Anwendung.

(3) Mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit von Rücknahme oder Widerruf der Verleihung verliert die Gemeinschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auf sie finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über Vereine Anwendung, sofern sich aus ihrer Verfassung nichts anderes ergibt.

(4) Zuständig für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf ist der Senat. Die Verleihung, die Rücknahme und der Widerruf sind amtlich bekannt zu machen. Gleiches gilt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Beendigung der Gemeinschaft nicht mehr besteht."

3. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Magnus Buhler,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP